



## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

---

### ARTIKEL 1

Diese Bedingungen sind die einzigen, die auf die von uns ausgeführten Lieferungen anwendbar sind, welche auch die Bedingungen des Käufers sind.

ARTIKEL 2 - Empfang : die Güter reisen nicht frei Haus und auf Gefahr des Käufers, sogar im Fall von abweichender freier Haus Lieferung bleiben folgende Klauseln anwendbar. Grundsätzlich geschieht die Annahme der Kaufwaren immer vor Abreise, in unseren Lagern. Diese Klausel deckt die Gleichförmigkeit der Kaufwaren, sowohl betreffend die Qualität, die Quantität und auch die Abmessungen.

Das Aufladen vom Käufer gilt als bedingungslose und definitive Annahme der Kaufwaren.

Der Käufer wird verpflichtet, die Kontrolle durchzuführen. Im Fall von Annahme von Vermittlern wird von diesen Vermittlern immer erwartet, als bevollmächtigte Person und auf Rechnung des Käufers zu handeln.

### ARTIKEL 3

Der Käufer verpflichtet sich ebenfalls fest zum Gewähren aller Garantien an die Verkäufer, die sie während der Ausführung des Kontraktes als Sicherheit für die Zahlung des Kaufpreises und die Ausführung der Vereinbarung fordern wird. Diese Garantien sind je nach Wahl für die Verkäufer entweder ein Pfand auf Handelsfonds oder ein Element davon, oder Akzeptwechsel, nach Belieben mit Wechselbürgschaft je nach Wahl der Verkäufer, Bankgarantie, usw. Kosten der Niederlassung zu Lasten der Käufer. Zu diesen Garantien gehört auch und essentiell die Deckung einer Kreditversicherungsgesellschaft. Beim Rückgang dieser Deckung kann unsere Firma, unter Voraussetzung einer Mahnung, die Vereinbarung aufschieben oder rückgängig machen.

### ARTIKEL 4 - Lieferfrist

a) Die Lieferfrist ist ohne Verbindlichkeit unsererseits und nur eine ernsthafte Schätzung, der Käufer gewährt uns eine Ergänzungsfrist von 30 Tagen nach eingeschriebener Mahnung zu Lieferung. Diese Ergänzungsfrist von 30 Tagen kann nur ab dem Ende des geschätzten, ursprünglich angegebenen Lieferdatums laufen. Die Verkäufer ist niemals in Verzug ohne die geringste In-Verzug-Setzung.

b) Wenn die Lieferfrist abgelaufen ist und unsere In-Verzug-Setzung während fünfzehn Tagen ohne Erfolg geblieben ist, dann werden wir den Kontrakt als von Rechts wegen gebrochen betrachten und die Anwendung der Bedingungen von Artikel 12 oder die Zwangsabnahme fordern.

c) Die Waren müssen vom Käufer immer innerhalb von acht Tagen nach Zur-Verfügung-Stellung abgenommen werden. Wenn diese Frist abgelaufen ist, dann wird die Rechnung aufgestellt und fällig sein. Dieses Datum bringt von Rechts wegen sowohl die Risikoversetzung als auch die Zahlungsverbindlichkeit mit sich.

d) Nach dem Ablauf der Frist von sechs Monaten ab Bestätigung des Datums ist jede Lieferungsverbindlichkeit unserer Firma, dies sogar ohne In-Verzug-Setzung, automatisch annulliert ohne weitere Verbindlichkeit und unter Vorbehalt der Forderung des Schadenersatzes im Vorteil unserer Firma.

e) Die Verkäufer ist nicht verantwortlich für Schäden und nachträgliche Folgen die in einer Verzögerung der Lieferung begründet sind, wenn ihre Firma z.B. nicht rechtzeitig Rohstoffe oder Produkte von Zulieferanten bekommt oder im Fall von Streik und im Fall von Übermacht. In diesem Fall bleibt es, nachdem eine In-Verzug-Setzung von dreißig Tagen nach dem Fälligkeitstag ohne Folge, ohne Schadenersatz von einer der Parteien geblieben ist, dem Auftraggeber unbenommen, die Vereinbarung rückgängig zu machen für das nicht ausgeführte Teil, unter der Voraussetzung, daß eine Abrechnung zwischen Parteien stattgefunden hat.

### ARTIKEL 5

Alle Streitfälle bezüglich dieser Rechnungen und Verträge fallen unter die Gerichtsbarkeit des Gerichtes unserem Firmen Sitz. Der Verkäufer hat das Recht die Streitfälle vom Gericht des Wohnsitzes des Schuldners schlichten zu lassen.

### ARTIKEL 6

All unsere Preise sind Barpreise. Die Rechnungen sind bar zahlbar auf der Sitz unserer Firma. Falls nicht bar bezahlt wird, werden unsere Preise mit 10 % wegen Lieferantenkredit erhöht, dies mit einem Maximum von 1.850 EUR, dies mit oder ohne In-Verzug-Setzung. Unbeschadet der Zahlung im ersten Monat nach Rechnungsdatum netto, ohne Skonto oder falls die Verkäufer Wechsel anbietet, die der Käufer akzeptiert und am Fälligkeitstag honoriert, auf die von der Verkäufer bestimmten Lautzeit.

### ARTIKEL 7

Im Fall des Bestreitens über die Annahme wird jede Reklamation von Rechts wegen nicht bestehend sein, wenn die gänzliche Lieferung nicht unbeschadet und unberührt geblieben ist: das Bearbeiten, Verarbeiten, Verkaufen, Angreifen usw. auch nur der geringste Teil, macht jede Reklamation, von welcher Art auch immer, nichtig und bedeutet Annahme der gänzlichen Partie, die ein Ganzes bildet. Eine Rückgabe, sogar teilweise, wird nicht akzeptiert.

### ARTIKEL 8

Falls der Käufer in Verzug bleibt, die angefragten Garantien zu erteilen, oder bei Nicht- Zahlung, oder verspäteter Zahlung eines Wertes oder einer Rechnung am Fälligkeitstag, dürfen die Lieferungen sogar ohne In-Verzug-Setzung entweder vorläufig, oder laut Wahl der Verkäufer, stillgelegt werden, sogar wenn es einen Wechsel betrifft. Die Verkäufer wird den Kontrakt als von Rechts wegen rückgängig betrachten dürfen und eine sofortige Zahlung aller Summen, die fällig sind, fordern, ohne auf die gewährten Fristen der Zahlung zu achten, dies gilt sicherlich auch, wenn im Laufe des Kontrakts sich die finanzielle Situation des Käufers ändert oder wenn der Lieferant fürchtet, die Garantie der Schuldforderung zu verlieren. Diese Willensäußerung der Verkäufer wird genügend zum Ausdruck gebracht durch den Versand eines eingeschriebenen Briefes an den Käufer.

### ARTIKEL 9

Die Nicht-Zahlung am Fälligkeitstag eines Teils der Lieferung, oder eines Teils des Kontrakts, macht den Saldo aller Rechnungen, einschließlich Wechsel, sofort einfordern und berechtigt die Verkäufer zur Möglichkeit, Zwangsabnahme zu fordern. Zwangsabnahme kann jedoch immer durch der Verkäufer gefordert werden und ausschließlich mit der Wahl zwischen Zwangsabnahme oder Schadenersatz.

### ARTIKEL 10

Falls der Käufer seine Zahlungsverbindlichkeit oder seine Verbindlichkeit zur Garantiestellung von Art. 3 nicht erfüllt, wird die Verkäufer die Waren, Gegenstand des Kontrakts, verkaufen können, um alle Schäden zu beschränken, und dies acht Tage nach schriftlicher Bekanntmachung an den in Verzug bleibenden Käufer. In diesem Fall ist Art. 12 bezüglich des Käufers anwendbar.

### ARTIKEL 11

Falls der Käufer mit der Zahlung in Verzug kommt, muss er von Amts wegen und ohne dass ein Mahnschreiben nötig ist, einen Verzugszins von 12 % pro Monat zahlen, und dies ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung. Der Verzugszins wird auf den gesamten, fälligen Betrag berechnet.

### ARTIKEL 12 - Aufhebung zu Lasten des Käufers:

Für alle Fälle, wo der Verkauf zu Lasten des Käufers rückgängig gemacht wird, verpflichtet der Käufer sich, als Schadenersatz an die Verkäufer für Gewinneinbußen, zur Zahlung einer Pauschalsumme, die mit 20 % vom Wert der Waren, wovon der Verkauf rückgängig gemacht wird, übereinstimmt (Artikel 1152 - 1184 B.G.). Falls die Waren schon in Produktion sind, hat die Firma Recht auf integralen Schadenersatz, jedoch ausschließlich je nach ihrer Wahl.

### ARTIKEL 13 - Trockengehalt

Unsere Kaufwaren entsprechen den normalen Spezifikationen. Für Lieferungen, die strengeren Bedingungen entsprechen sollen, muß dies außerordentlich und schriftlich vereinbart werden.

### ARTIKEL 14 - Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung der dafür hingegebenen Wechsel und Schecks, bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers. Ein Eigentumserwerb des Käufers gem. § 950 BGB im Falle der Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen durch den Käufer für den Verkäufer. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer, steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltswerte der anderen, verarbeiteten Waren zu. Erwirbt im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren der Käufer das Alleineigentum nach §§ 947 Abs. 2, 948 BGB so wird bereits jetzt vereinbart, daß das Eigentumsrecht des Käufers an der einheitlichen Sache bzw. an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der anderen enthaltenen Waren auf dem Verkäufer übergeht und, daß der Käufer diese Sachen unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die aus Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Sachen gilt sonst das gleiche wie bei Vorbehaltsware. Sie gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung wie nachfolgend vorgesehen, auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Insbesondere darf er die Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft oder wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit dem Verkäufer gehörenden Waren verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufgegenstandes ist. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im voraus und den Verkäufer abgetreten, wie es in den Absätzen 5 und 6 bestimmt ist. Pfändungen und andere Eingriffe Dritter, durch welche die auf dem Eigentumsvorbehalt beruhenden Rechte des Verkäufers beeinträchtigt werden, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer hat die Vorbehaltsware gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und dies dem Verkäufer auf Verlangen nachzuweisen. Der Käufer tritt seine eventuellen Versicherungsansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Diebstahls der Vorbehaltsware bereits jetzt an den Verkäufer ab, allerdings im Fall der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, mit fremder Ware nur in Höhe des Eigentumsanteils des Verkäufers an der Vorbehaltsware. Der Käufer ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist er nicht befugt. Der Verkäufer wird von dem Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverbindlichkeiten ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seine Abnehmer von der Abtretung an der Verkäufer zu unterrichten und dem Verkäufer die zur Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Die Berechtigung des Käufers zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Veräußerung von Vorbehaltsware, sowie die Ermächtigung zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlöschen in jedem Falle mit der Zahlungseinstellung des Käufers. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Es bleibt der Wahl des Verkäufers vorbehalten, welche Sicherheiten er freigeben will. Soweit die vorstehenden Bedingungen unter den Eigentumsvorbehalt mit den übrigen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nicht in Einklang stehen, gelten ausschließlich die vorstehenden Bedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

### ARTIKEL 15

Für die Anwendung unserer Bedingungen ist ausschließlich das Belgische Recht anwendbar, außer die Klausel Eigentumsvorbehalt von Artikel 14. Hier ist das Recht des Ortes für Lieferung vom Anwendung.